

Hausordnung

Rechtsgrundlage

Die Hausordnung (Version vom 21.10.2024, erlassen durch die Schulleitung) ergänzt die Bestimmungen des Disziplinarreglements der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 sowie der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000.

1. Grundsatz

Die Kantonsschule Hohe Promenade ist eine mittelgrosse Institution, an welcher gut 900 Menschen täglich zusammenkommen. Die in dieser Hausordnung definierten Regeln und Vorschriften sollen einen reibungslosen, harmonischen Schulalltag ermöglichen, damit die Schule ihren Bildungsauftrag bestmöglich umsetzen kann. Diese Regeln und Vorschriften beruhen auf der Leitidee, dass der Freiheit der Einzelnen unvermeidlich dort Grenzen gesetzt sind, wo sie die Freiheiten der anderen schmälern, beeinträchtigen oder verletzen. Diese Regeln und Vorschriften gelten ausnahmslos für alle Angehörigen der Schule.

2. Schulhaus

- Das Schulhaus ist für die Schüler:innen von 7 bis 18 Uhr geöffnet.
- Der Lift darf von Schüler:innen nur mit einer Bewilligung der Schulleitung benutzt werden.
- Plakatanschläge brauchen die Bewilligung der Schulleitung.
- Die Klassenfächer im Erdgeschoss des Hauptgebäudes sowie die Pinnwände im Unter- und Erdgeschoss dürfen weder für Geschäftsreklame noch für politische Propaganda benutzt werden.

3. Zimmer und Mobiliar

- Zu den Zimmern und dem Mobiliar, insbesondere zu Tischen, Stühlen, Tafeln, Beamern und Schaukästen, ist Sorge zu tragen. Reparaturen oder starke Verunreinigungen gehen zu Lasten der fehlbaren Schüler:innen oder, falls diese unbekannt bleiben, der Klassenkasse.
- Die Klasse ist dafür verantwortlich, dass das Schulzimmer jederzeit in einem ordentlichen Zustand ist. Verlässt sie das Zimmer, ist es zuvor aufzuräumen, so dass es vom Reinigungspersonal gereinigt oder von anderen Klassen zum Unterricht genutzt werden kann. Die Fenster sind geschlossen. Liegengelassene Gegenstände gelten als Fundobjekte.
- In jeder Klasse werden zwei Schüler:innen bestimmt, welche für die Tafelreinigung, die Zimmerordnung und das Lüften in den Pausen verantwortlich sind. Sie sorgen auch dafür, dass die Klasse beim Verlassen eines Zimmers die Lichter löscht und die Storen hochzieht. An einem Wochentag, an dem am Nachmittag kein Unterricht mehr stattfindet, soll gemäss Plan in der letzten Stunde aufgestuhlt werden, die Lehrperson schliesst das Zimmer ab.

4. Persönliches Material, Wertgegenstände und Instrumente

- Für persönliches Material sind die zugeteilten Schülerkästchen zu benutzen. Sie müssen abgeschlossen werden. Kästchen ohne Vorhängeschloss werden vom Hausdienst gesperrt.
- Wertgegenstände oder Geld sind einzuschliessen, beim Sport in die Halle mitzunehmen. Die Schule haftet nicht für Verluste.
- Grössere Instrumente können in den Sekretariaten deponiert werden.

- Fundgegenstände können täglich in der 9-Uhr-Pause im Zimmer U17 (Hauptgebäude) gegen eine Gebühr von 50 Rappen abgeholt werden. Die nicht abgeholtten Fundgegenstände werden vierteljährlich an eine wohltätige Institution abgegeben.

5. Es ist verboten,

- irgendwelches zum Zimmer gehörendes Material (Stühle, Schwämme, Kreiden etc.) aus dem Zimmer zu entfernen oder für andere Zwecke als für den Unterricht zu benutzen.
- Bilder, die der Schule gehören, um- oder abzuhängen.
- Anschläge und Wandschmuck ohne Einwilligung der Klassenlehrperson aufzuhängen.
- im Schulhaus ohne Erlaubnis der Schulleitung Privatstunden zu erteilen.
- im Schulhaus Musik laufen zu lassen, ausser im Rahmen des Unterrichts.
- während den Schulstunden zu essen und zu trinken mit Ausnahme des Trinkens von Wasser, wobei die Wasserflasche verschliessbar sein und nach Gebrauch wieder in den Taschen verstaut werden muss; eine Lehrperson kann Ausnahmen für ihren Unterricht definieren.
- in den Schulzimmern warme Mahlzeiten (z.B. Pizza, Pommes Frites usw.) einzunehmen.
- im Schulhaus einen Laserpointer oder andere gefährliche Gegenstände auf sich zu tragen. Zuwiderhandlung führt zur Konfiskation und wird bestraft.

6. Verhalten der Schüler:innen im Schulhaus und der Umgebung

- Die Schüler:innen sind nach dem Läuten im Zimmer, halten sich für den Unterricht bereit und vermeiden Lärm. Ist eine Lehrperson nach 10 Minuten noch nicht eingetroffen, erkundigen sich die Delegierten auf dem Sekretariat (302, 304 oder 203).
- In Zwischenstunden verhalten sich die Schüler:innen in Schulzimmern und Korridoren so ruhig, dass der Unterricht anderer Klassen nicht gestört wird. Der Aufenthalt im Untergeschoss rund um den Lichthof ist während der Unterrichtszeiten nicht erlaubt.
- Für das private Smartphone gilt:
 - a) Für alle Schüler:innen während des Unterrichts: Die Geräte sind unsichtbar und lautlos (ohne Vibration) in der Schultasche verstaut.
 - b) Für erste und zweite Klassen ausserhalb des Unterrichts: Das Gerät darf in den Schulgebäuden, in Pausen und in der unterrichtsfreien Zeit nicht benutzt werden, einzige Ausnahme bildet die Mensa. Stattdessen steht den Schüler:innen eine Vielzahl von Spielen, einfachen Sportgeräten etc. zur Verfügung.
 - c) Für dritte bis sechste Klassen ausserhalb des Unterrichts: Sie dürfen das Gerät benutzen, sofern sie dadurch die Umgebung nicht stören.
 - d) Auf Exkursionen, Schulreisen, Arbeitswochen etc.: Benutzung des Smartphones nach Vorgabe der Lehrperson.
 - e) Bei Nichtbeachtung der Regeln können Lehrpersonen Smartphones einziehen und/ oder disziplinarische Massnahmen in die Wege leiten.
- Die Schüler:innen haben Anweisungen der Lehrerschaft und der Angestellten zu folgen.
- Ballspiel mit harten Bällen (Fussball, Basketball) ist erlaubt auf der Höhe der Container bei der roten Blutbuche sowie im Pärkli (Basketballkorb). Zwischen den Gebäuden (Dreieck Schössli-Eingang, Seiteneingang Hauptgebäude, Lieferantenzugang) soll nur mit Softball gespielt werden.
- Alkohol und andere Drogen sind auf dem ganzen Schulareal verboten.

- Untersagt ist zusätzlich:
 - f) das Rauchen und Vapen in allen Gebäuden (§9 des Disziplinarreglements) und in der Umgebung des Schulhauses (mit Ausnahme der definierten Raucherstandorte); das Konsumieren von Snus ist auf dem gesamten Schulgelände drinnen und draussen verboten. Vergleichbares gilt auch in externen Wochen.
 - g) das Herumklettern an Fenstern, Treppen oder Gebäudeteilen; bei Unfällen kann die Schule keine Haftung übernehmen.
 - h) das Werfen von Gegenständen oder das Giessen von Flüssigkeiten aus den Fenstern.
 - i) das Verwenden von Substanzen und Gegenständen, die das Gebäude vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder sogar beschädigen.
 - j) das Fahren mit Rollbrettern, Kickboards etc.
 - k) das Laufenlassen von Musik oder Ton (Mobilgeräte) auf dem Schulgelände.
 - l) das Aufstellen und Benutzen von privaten Haushaltselektrogeräten wie Mikrowelle, Wasserkocher, Kaffeemaschine, Heizofen, Ventilatoren in den Schulgebäuden (ohne Bewilligung der Schulleitung)
 - m) das Vermummen des Gesichts.